

ORGANISATIONSREGLEMENT

VON CABO VERDE STIFTUNG FÜR BILDUNG

1. PRÄAMBEL

Die Stiftung wurde auf Initiative des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins/la société des enseignants et enseignants bernois (BLV/SEB), handelnd durch die Leitungskonferenz LEBE, vertreten durch Daniel Moser-Léchet und Werner Zaugg-Lutz, gestützt auf den Beschluss vom 18. Dezember 2003 errichtet.

Der Stiftungsrat erlässt per 4. Mai 2024 nachfolgendes Organisationsreglement, das der Stiftungsurkunde untergeordnet ist. Es regelt in Ergänzung zu dieser die Aufgaben und Kompetenzen der Stiftungsorgane.¹

2. DER STIFTUNGSRAT

2.1 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidium
- dem Vizepräsidium
- den weiteren Stiftungsratsmitgliedern

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er wählt ein Präsidium und ein Vizepräsidium. Es wird eine angemessene Heterogenität der Mitglieder des obersten Leitungsorgans angestrebt. Die für die Wahrnehmung der Verantwortung des Ressorts und der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen sind vorhanden.

2.2 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung und die Aufsicht der Stiftung sowie die Vertretung nach aussen. Er verkörpert die strategische Führungsebene. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde und diesem Organisationsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Die Leitung und Überwachung der Stiftung.
- b. Die Wahl und Abberufung des Präsidiums und Vizepräsidiums, der Mitglieder des Stiftungsrats, von Ausschüssen, der Revisions- und Geschäftsstelle sowie allfälliger weiterer Organe.
- c. Den Erlass des Stiftungsreglements, weiterer Reglemente und allfälliger Weisungen.
- d. Die Genehmigung von Pflichtenheften und Rollenprofilen.
- e. Die Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung der Stiftung. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.
- f. Die Festsetzung der Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten der Stiftungsratsmitglieder.
- g. Den Abschluss wichtiger Verträge, die nicht in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr fallen.
- h. Die Beschlussfassung über alle weiteren, nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegenden Geschäfte.

¹ Vgl. Art. 5 Abs. 3 der Stiftungsurkunde.

- i. Der Stiftungsrat kann Teile seiner Befugnisse auf Ausschüsse übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden mit der Wahl eines Ausschusses definiert.
- j. Die Definition und Wahrnehmung von mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen innerhalb der Stiftung:
 - a. Mitwirkung bei der Strategieentwicklung, deren Verabschiedung sowie des Erreichens der strategischen Ziele.
 - b. Die wirkungsorientierte und effiziente Leistungserbringung.
 - c. Die transparente Berichterstattung, Rechnungslegung und Kommunikation.
 - d. Die Genehmigung der langfristigen Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 - e. Die Genehmigung der festgelegten Anlagepolitik.
 - f. Die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Werten.

2.3 SITZUNGSORDNUNG

2.3.1 EINBERUFUNG

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Stiftungsratspräsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Traktanden und die für die Vorbereitung erforderlichen Unterlagen zuzustellen. Über Traktanden, die dem Stiftungsrat nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Einberufung einer Sitzung können vom Präsidium oder von zwei Stiftungsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt werden. Ebenfalls steht der Geschäftsleitung das Recht zu, eine Sitzung zu beantragen.

2.3.2 VORSITZ

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium.

2.3.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz an den Sitzungen teilnimmt.

Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Kapitel 2.3.4 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

2.3.4 QUALIFIZIERTES MEHR

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats:

- a. Änderung der Stiftungsurkunde und dieses Organisationsreglements
- b. Wahl und Abberufung des Präsidiums des Stiftungsrats
- c. Wahl und Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrats
- d. Wahl und Abberufung von Ausschussmitgliedern
- e. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- f. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung
- g. Verlegung des Sitzes der Stiftung
- h. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts

i. Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens

2.3.5 ZIRKULARBESCHLÜSSE

Beschlüsse des Stiftungsrats zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Kapitel 2.3.4 hiavor und gem. Art. 9 der Stiftungsurkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

2.3.6 TRAKTANDEN

Das Stiftungsratspräsidium stellt die Traktanden für die Sitzungen mit der Geschäftsleitung auf. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann verlangen, dass die Behandlung von Vorschlägen in den Traktanden aufgenommen wird, sofern diese wenigstens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

2.3.7 PROTOKOLL

Die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrats werden in einem Protokoll festgehalten, das durch das Präsidium und die protokollführende Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird dem Stiftungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse (inkl. Stimmzettel) sind aufzubewahren.

2.3.8 SCHWEIGEPFLICHT

Die Stiftungsratsmitglieder sind verpflichtet, während und auch nach Beendigung ihrer Ratszugehörigkeit über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden Verschwiegenheit zu bewahren.

2.3.9 AUSSTANDSPFLICHT

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied oder die Geschäftsleitung in den Ausstand. Die Person kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

2.4 ENTSCHÄDIGUNG

Der Stiftungsrat übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er bestimmt die besonderen Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten seiner Mitglieder, der Geschäftsleitung sowie Drittpersonen, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen worden sind, sowie die aufwandsentsprechenden Entschädigungen von Auslagen, insofern dies nicht in einem Reglement geregelt oder an einen Ausschuss übertragen worden ist.

2.5 DAS PRÄSIDIUM DES STIFTUNGSRATS

Das Präsidium des Stiftungsrats leitet die Stiftungsratssitzungen. Im Falle der Verhinderung des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben und Funktionen.

3. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung wird durch eine vom Stiftungsrat gewählte, dafür geeignete Person wahrgenommen. Die Arbeitsbedingungen sind in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die konkreten Aufgaben und Pflichten richten sich nach dem Rollenprofil bzw. Pflichtenheft. Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich.

4. PROJEKTE

Die Projekte werden durch den Stiftungsrat nach standardisierten Kriterien überprüft. Mittels Finanzbeschlüssen wird eine vertraglich festgelegte Unterstützungszeitdauer festgelegt. Der Stiftungsrat als Kontrollorgan überwacht das finanzierte Projekt. Es finden regelmässige Projektbesuche vor Ort statt.

Die Stiftung setzt sich laufend mit der Wirkung ihrer Kerntätigkeit auseinander.² Sie definiert dazu Wirkungsziele, die regelmässig überprüft werden.

5. DIE RECHNUNGSFÜHRUNG

Mit dem Rechnungswesen kann eine fachlich kompetente, natürliche oder juristische Person beauftragt werden. Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

6. DIE BERICHTERSTATTUNG

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

- den Tätigkeitsbericht
- die Jahresrechnung
- den Bericht der Revisionsstelle
- die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat
- die aktuelle Liste des Stiftungsrats, sofern Änderungen vorgekommen sind

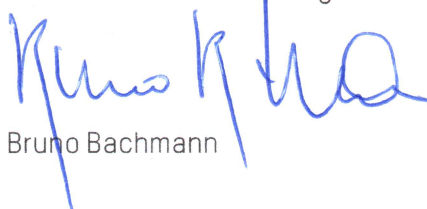
7. UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Es gilt generell kollektive Zeichnungsberechtigung zu zweien für rechtlich bindende Geschäfte sowie im Zahlungsverkehr, wobei der Stiftungsrat bezeichnet, welche Personen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen. Ausnahmen mit Einzelunterschrift sind schriftlich zu regeln und angemessen zu begrenzen.

Vorliegendes Organisationsreglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 3. Mai 2024 genehmigt, ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Dezember 2018 sowie das Geschäftsreglement vom 19. März 2013 und tritt per 4. Mai 2024 in Kraft.

Bern, den 4. Mai 2024

Der Präsident des Stiftungsrats



Bruno Bachmann

Die Geschäftsführerin



Stefanie Gerster

² Das Thema «Wirkung» wird in geeigneter Form in die öffentliche Berichterstattung integriert.